

(b) Bei jedem zur Ernennung von Treuhändern oder amtlichen Sachverständigen zuständigen Gericht sind Listen von Personen aufzustellen, die die in Absatz (a) aufgeführten Erfordernisse erfüllen. Für jede in diese Liste aufzunehmende Person hat das Gericht zur Genehmigung der Militärregierung den Namen der Person gleichzeitig mit einem ausgefüllten und Unterzeichneten Fragebogen dem zuständigen Justizminister oder der von ihm mit Genehmigung der Militärregierung dafür bezeichneten deutschen Behörde vorzulegen. Ergänzung dieser Listen sind in gleicher Weise zur Genehmigung vorzulegen. Alle Treuhänder und amtliche Sachverständige sind aus diesen genehmigten Listen zu ernennen; ein Testamentvollstrecker oder ein sonstiger Treuhänder, der nach deutschem Recht im Hinblick auf seine persönlichen Beziehungen zu den Beteiligten ausgewählt wird, braucht jedoch nicht aus der Liste genommen werden, sondern kann individuell ernannt oder bestätigt werden, in welchem Fall die Genehmigung in gleicher Weise einzuholen ist wie es für die in der Liste angeführten Personen vorgesehen ist.

(c) Bei der Nachprüfung der besonderen Erfordernisse von früher ernannten, noch im Amt befindlichen Treuhänder sind zunächst diejenigen zu berücksichtigen, die für ihr Amt eine Entschädigung erhalten und Vermögen verwalten, dessen gemeiner Wert RM 5000.— übersteigt.

5. [^]Zulässige Eintragungen und Eintragungserfordernisse * für öffentliche Register

•(a) Die folgenden Eintragungen in öffentlichen Registern sind bedingungslos zulässig:

- (1) Die Eintragung einer Berichtigung, eines Widerspruches oder einer Vormerkung im Grundbuch;
- (2) Die folgenden Eintragungen im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Schiffsregister: (I) (II) (III) (IV)

- (I) Die Beendigung einer Vertretungsmacht;
- (II) Der Vermerk der Eröffnung oder Beendigung eines Konkurses oder eines ähnlichen Verfahrens;
- (III) Die Löschung einer Firma oder die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft oder einer sonstigen Organisation;
- (IV) • Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, einer Genossenschaft oder einer sonstigen Organisation;